

Kleine Anfrage

des Abg. Gerhard Kleinböck SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Familienangehörige in Gemeinderäten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche verwandschaftlichen Hinderungsgründe bestehen nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg bzw. den entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften aktuell hinsichtlich der Annahme eines Mandats in einem Gemeinderat?
2. In welchen Gemeinderäten in Baden-Württemberg sind bzw. werden nach den Ergebnissen der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 Mitglieder im Verwandtschaftsverhältnis vertreten sein?
3. Wie hat sich die Zahl der Familienangehörigen, die gemeinsam in einem Gemeinderat Mitglied sind, im Vergleich zu den Kommunalwahlen 2014 verändert?
4. Ist es rechtlich möglich, dass ein Gemeinderat nur aus Angehörigen einer Familie besteht?
5. Ab welchem Anteil von Angehörigen aus einer einzigen Familie in einem Gemeinderat sieht sie die Gefahr von Interessenskonflikten gegeben?

25. 07. 2019

Kleinböck SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage will Einzelheiten zu den Verwandtschaftsverhältnissen in Gemeinderäten in Erfahrung bringen.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. August 2019 Nr. 2-0141.5/16/6703 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche verwandtschaftlichen Hinderungsgründe bestehen nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg bzw. den entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften aktuell hinsichtlich der Annahme eines Mandats in einem Gemeinderat?

Zu 1.:

Weder nach der Gemeindeordnung noch nach anderen Vorschriften bestehen Hinderungsgründe, die einer Mitgliedschaft im Gemeinderat aufgrund verwandtschaftlicher Verhältnisse entgegenstehen. Die Hinderungsgründe des § 29 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GemO), nach der bestimmte Familienangehörige nicht dem Gemeinderat angehören konnten, sind durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) aufgehoben worden und fanden nur noch übergangsweise für die bis zu den Gemeinderatswahlen am 26. Mai 2019 im Amt befindlichen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Anwendung.

2. In welchen Gemeinderäten in Baden-Württemberg sind bzw. werden nach den Ergebnissen der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 Mitglieder im Verwandtschaftsverhältnis vertreten sein?

Zu 2.:

Der Landesregierung sind die Verwandtschaftsverhältnisse der über 18.000 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Land nicht bekannt. Nach dem Wegfall der gesetzlichen Hinderungsgründe besteht auch keine Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, verwandtschaftliche Beziehungen dem Bürgermeister mitzuteilen oder anderweitig offenzulegen. Etwaige bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen vorhandene Kenntnisse über die Verwandtschaftsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder sind deshalb zufällig und unvollständig.

3. Wie hat sich die Zahl der Familienangehörigen, die gemeinsam in einem Gemeinderat Mitglied sind, im Vergleich zu den Kommunalwahlen 2014 verändert?

Zu 3.:

In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern bestand mit Ausnahme von Familienangehörigen des Bürgermeisters schon bisher kein Hinderungsgrund für die gleichzeitige Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Gemeinderat. Diesbezügliche Zahlen liegen auch für die letzte Amtsperiode nicht vor. In Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern konnten Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GemO stehen, bisher nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. In allen Gemeinden konnten Personen, die zum Bürgermeister oder zu einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GemO stehen, nicht in den Gemeinderat eintreten. Die Fälle, in denen die Ge-

meinderäte nach den Kommunalwahlen 2014 einen diesbezüglichen Hinderungsgrund festgestellt haben, sind aus der Antwort des Innenministeriums auf die Kleine Anfrage Drucksache 15/6904 ersichtlich. Nicht erfasst sind dabei diejenigen Fälle, in denen Familienangehörige nicht gewählt wurden oder wegen des Hinderungsgrundes von vornherein auf eine Kandidatur verzichtet haben.

4. Ist es rechtlich möglich, dass ein Gemeinderat nur aus Angehörigen einer Familie besteht?

Zu 4.:

Ja.

5. Ab welchem Anteil von Angehörigen aus einer einzigen Familie in einem Gemeinderat sieht sie die Gefahr von Interessenskonflikten gegeben?

Zu 5.:

Es liegt in der Entscheidung des Gesetzgebers, ob er die gleichzeitige Mitgliedschaft naher Familienangehöriger im Gemeinderat ausschließen will, um damit von vornherein zu vermeiden, dass die Objektivität der Entscheidung einzelner Gemeinderatsmitglieder durch Interessenkollisionen gefährdet wird oder dass bestimmte persönliche Bindungen die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen. Der betroffene Personenkreis muss dabei gesetzlich eindeutig abgrenzt werden und kann nicht von der Zahl der tatsächlich in den Gemeinderat gewählten Familienangehörigen abhängig gemacht werden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat sich im Jahr 2015 dafür entschieden, auf Hinderungsgründe aufgrund von verwandtschaftlichen Beziehungen zu verzichten. In der Begründung zum Antrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD, mit dem die Aufhebung der Hinderungsgründe in das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften eingefügt wurde (Drucksache 15/7480, Seite 30), wird dazu Folgendes ausgeführt:

„Um die Möglichkeiten, ein kommunales Mandat zu übernehmen, zu erweitern, wird auf die Hinderungsgründe für die gleichzeitige Mitgliedschaft von Familienangehörigen im Gemeinderat (§ 29 Absatz 2 GemO) sowie die Mitgliedschaft von Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen (§ 29 Absatz 4 GemO), verzichtet. Wenn die Wählerinnen und Wähler diese Personen in ihre Vertretung wählen, soll dies respektiert werden. Die Gefahr, dass eine Familie einen Gemeinderat dominiert, ist begrenzt. Die Wählerinnen und Wähler haben es selbst in der Hand, dies ggf. zu verhindern. Um Interessenkollisionen bei Entscheidungen im Gemeinderat zu begegnen, erscheinen die Befangenheitstatbestände ausreichend.“

Damit hat der Landtag von Baden-Württemberg als Gesetzgeber diesbezüglich eine eindeutige Antwort gegeben.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration